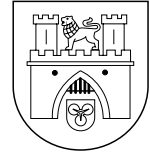




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 18.06.2026

Nr. 24

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover	Seite
Region Hannover	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Zurab Paksashvili	429
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aliaksandr Paluyanovich	429
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kamil Jakub Pertek	430
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Uwe Struckmeier	430
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vangelis Mouratis	431
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nowak Krystian	431
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nicolas Pierre Philippe Jacquet	432
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Thomas Adam Seidel	432
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aleksandar Yanev	433
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Victor Jornea	433
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Joanna Teresa Nowak	434
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Stefano Greco	434
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Muhammed Coskun	435
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Denise van Beest	435
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kamila Czerwinska	436
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Ahrens	436
▶ Beschluss des konsolidierten Gesamtabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2021	437
Landeshauptstadt Hannover	

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
Stadt Lehrte	
▶ Regelungen zu Wahlwerbung und Informationsständen im Stadtgebiet der Stadt Lehrte anlässlich der Kommunalwahlen 2026	437
▶ Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ in Arpke	440
Stadt Pattensen	
▶ 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Pattensen (Wasserversorgungsbetriebssatzung)	441
C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	
Ev.-luth. Kirchenamt Burgdorfer Land	
▶ 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel	443

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Zurab Paksashvili**

An die nachstehende Person

Name: Paksashvili
Vorname(n): Zurab
letzte bekannte Anschrift: Boeselagerstr. 4,
38108 Braunschweig
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.04.2024, Aktenzeichen 01.07306.708267.3-24, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aliksandr Paluyanovich**

An die nachstehende Person

Name: Paluyanovich
Vorname(n): Aliksandr
letzte bekannte Anschrift: Karowa 31,
00-324 Waiszawa (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.10.2024, Aktenzeichen 01.07306.708471.4-24, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich war.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kamil Jakub Pertek**

An die nachstehende Person

Name: Pertek
Vorname(n): Kamil Jakub
letzte bekannte Anschrift: Westfalenstr. 30,
30926 Seelze (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.06.2026, Aktenzeichen 01.07306.708487.0-24, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Uwe Struckmeier**

An die nachstehende Person

Name: Struckmeier
Vorname(n): Uwe
letzte bekannte Anschrift: Voßkampstraße 23,
31691 Helpsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 21.01.2025, Aktenzeichen 01.07306.708570.2-24, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vangelis Mouratis**

An die nachstehende Person

Name: Mouratis
Vorname(n): Vangelis
letzte bekannte Anschrift: Zeppelinstr. 5,
30916 Isernhagen
Altwarmbüchen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.04.2025, Aktenzeichen 01.07306.708594.0-24, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nowak Krystian**

An die nachstehende Person

Name: Krystian
Vorname(n): Nowak
letzte bekannte Anschrift: Klarynowo 19,
89-421 Wiecbork (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.06.2026, Aktenzeichen 01.07306.708879.5-25, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nicolas Pierre Philippe Jacquet**

An die nachstehende Person

Name: Jacquet
Vorname(n): Nicolas Pierre Philippe
letzte bekannte Anschrift: Im Langen Feld 27,
30880 Laatzen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.06.2026, Aktenzeichen 32.22 H-CL3146, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Thomas Adam Seidel**

An die nachstehende Person

Name: Seidel
Vorname(n): Thomas Adam
letzte bekannte Anschrift: Schubertstr. 36,
31535 Neustadt
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.06.2026, Aktenzeichen 32.22 H-DL1085, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aleksandar Yanev**

An die nachstehende Person

Name: Yanev
Vorname(n): Aleksandar
Geburtsdatum: 26.05.1991
letzte bekannte Anschrift: Ginsterweg 7,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-JA1991 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich war/ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Victor Jornea**

An die nachstehende Person

Name: Jornea
Vorname(n): Victor
letzte bekannte Anschrift: Kuhlmanns Kamp 32,
30855 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD4764, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Joanna Teresa Nowak**

An die nachstehende Person

Name: Nowak
Vorname(n): Joanna Teresa
letzte bekannte Anschrift: Ihmer Landstraße 3,
30952 Ronnenberg
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.06.2026, Aktenzeichen 32.22 H-N9105 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Stefano Greco**

An die nachstehende Person

Name: Greco
Vorname(n): Stefano
letzte bekannte Anschrift: Springer Straße 29,
31832 Springe
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.06.2026, Aktenzeichen 32.22 H-SJ1625, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Muhammed Coskun**

An die nachstehende Person

Name: Coskun
Vorname(n): Muhammed
letzte bekannte Anschrift: Stöckener Straße 53,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.05.2026, Aktenzeichen 32.24-bu 590639, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.24 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 1
3. Stock, Raum Nr. 301,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Tschirner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Denise van Beest**

An die nachstehende Person

Name: van Beest
Vorname(n): Denise
letzte bekannte Anschrift: Eiland van Maurik 10,
4021 GG Maurik,
Niederlande

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.06.2026, Aktenzeichen 32.23-damk1887277, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 307,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Damke

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kamila Czerwinska**

An die nachstehende Person

Name: Czerwinska
Vorname(n): Kamila
Geburtsdatum: 24.01.1991
letzte bekannte Anschrift: Petit-Couronne-Straße 1,
30453 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.06.2026, Aktenzeichen 51.04-07-156593, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 06,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schürmann

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Ahrens**

An die nachstehende Person

Name: Ahrens
Vorname(n): Daniel
Geburtsdatum: 18.03.1996
letzte bekannte Anschrift: Donauallee 28 D,
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.06.2026, Aktenzeichen 51.04-25-159341+1, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 11,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.06.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Richter

► **Beschluss des konsolidierten Gesamtabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2021**

Die Regionsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.04.2026 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den konsolidierten Gesamtabschluss der Region Hannover und die Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist der Beschluss hierüber öffentlich bekanntzumachen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2021 liegen in der Zeit vom 22.06.2026 bis 30.06.2026, montags bis freitags, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Service Center, öffentlich aus.

Hannover, den 02.06.2026

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Andreas Kranz

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Lehrte

► **Regelungen zu Wahlwerbung und Informationsständen im Stadtgebiet der Stadt Lehrte anlässlich der Kommunalwahlen 2026**

Die Stadt Lehrte erlässt aufgrund des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)² und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Lehrte erteilt hiermit Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden, welche zu den Kommunalwahlen 2026 antreten, die Erlaubnis, Wahlplakate (im weiteren Verlauf Plakate genannt) innerhalb geschlossener Ortschaften zwei Monate vor dem Wahltag (13.09.2026), also ab dem 13.07.2026, bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag (20.09.2026) bzw. eine Woche nach einem eventuellen Stichwahltag (04.10.2026) aufzuhängen.
2. Die Erlaubnis zu Nummer 1 wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 2.1. Durch die jeweilige Partei, Wählergruppe oder den Einzelbewerbenden ist per Mail an verkehrsbehoerde@lehrte.de eine für die Plakatierung verantwortliche Person unter Angabe der Anschrift, einer Telefonnummer sowie einer Mailadresse zu benennen. Die Angaben sind vor Beginn der Plakatierung zu übermitteln.
 - 2.2. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten. Es darf jeweils maximal ein Plakat an jeweils maximal jeder dritten Laterne aufgehängt werden. Pro Aufhängfläche dürfen insgesamt maximal zwei Plakate aufgehängt werden. An Straßenlaternen, die mit einem Plakatrahmen oder mit dem Verkehrszeichen Laternenring (Vz. 394) versehen sind, dürfen keine Plakate aufgehängt werden. In der Burgdorfer Straße, der Zuckerpassage und auf dem Marktplatz ist das Aufhängen von Plakaten nicht erlaubt.
 - 2.3. Durch die Plakatierung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden tragen die Verkehrssicherungspflicht. Die aufgehängten Plakate sind regelmäßig auf einen ordnungsgemäßen Zustand

- zu überprüfen. Wenn von den Plakaten eine Gefahr ausgeht (z.B. bei Sturm), ist eine umgehende Sicherung durch die verantwortlichen Personen zu gewährleisten.
- 2.4. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt sein. Das Plakatieren an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignalanlagen, im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken, am Innenrand von Kurven, an öffentlichen Zäunen und Geländern ist nicht zulässig.
 - 2.5. Die Plakate dürfen mit ihrer Unterkante an Gehwegen eine Höhe von mindestens 2,00 Metern und an Radwegen von mindestens 2,50 Metern sowie einem Mindestabstand von 0,50 Metern zum Fahrbahnrand nicht unterschreiten.
 - 2.6. An Wahllokalen, Schulen und kommunalen Einrichtungen ist das Anbringen von Wahlwerbung in einem Umkreis von 20 Metern vom Eingang des Gebäudes unzulässig.
 - 2.7. Das Befestigen von Plakaten an Straßenbäumen ist unzulässig. Bei der Befestigung an Laternen sind Kabelbinder oder ummantelter Draht zu verwenden.
 - 2.8. Den Aufforderungen der Stadt Lehrte sind Folge zu leisten, auch wenn sie dieser Allgemeinverfügung oder erteilten Erlaubnis entgegenstehen.
3. Die Stadt Lehrte erteilt hiermit Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden, welche zu den Kommunalwahlen 2026 antreten, die Erlaubnis, Informationsstände innerhalb geschlossener Ortschaften zwei Monate vor dem Wahltag (13.09.2026), also ab dem 13.07.2026, bis zum Wahltag bzw. einem eventuellen Stichwahlwahltag (27.09.2026) aufzubauen und zu betreiben.
 4. Die Erlaubnis zu Nummer 3 wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 4.1. Die Durchführung eines Informationsstandes ist 72 Stunden vor der Durchführung per Mail unter verkehrsbehoerde@lehrte.de anzuzeigen. Es ist der Ort des Informationsstandes, die Zeiten sowie eine verantwortliche Person unter Angabe der Anschrift, einer Telefonnummer sowie einer Mailadresse zu benennen.
 - 4.2. Durch die Errichtung von Informationsständen dürfen Rettungswege, Wasserentnahmestellen o.ä. nicht verstellt werden und sind stets freizuhalten. Grundstückszufahrten dürfen nicht behindert werden.
 - 4.3. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmenden nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Informationsstände sind nur innerhalb geschlossener Ortschaften möglich. Zwischen den einzelnen Informationsständen muss ein Abstand von 50 Metern Luftlinie eingehalten werden.
 - 4.4. Immer samstags steht der Marktplatz auf Grund des stattfindenden Wochenmarktes nicht zur Verfügung.
 - 4.5. Im Übrigen gelten die Auflagen der Ziffern 2.6 und 2.8.
 5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt eine Woche nach dem Wahltag, also dem 20.09.2026, außer Kraft. Im Falle einer Stichwahl tritt sie erst eine Woche nach dem Stichwahlwahltag, also am 04.10.2026, außer Kraft.

Begründung:

Zu Nr. 1 und Nr. 3:

In diesem Jahr finden am 13.09.2026 die Kommunalwahlen sowie am 27.09.2026 die eventuellen Stichwahlen zur Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und des Regionspräsidenten/ der Regionspräsidentin statt. Mit einer Wahl geht das Durchführen von Wahlwerbung durch Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden einher. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, Wahlwerbung im Gebiet der Stadt Lehrte zu ermöglichen, den Aufwand der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden zu reduzieren sowie zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen. Diese Allgemeinverfügung umfasst daher das Plakatieren mittels Plakaten sowie das Betreiben von Informationsständen. Das Aufstellen von Großwerbetafeln ist nicht erfasst.

Das Aufhängen von Plakaten sowie das Aufbauen und Betreiben von Informationsständen stellt eine Nutzung über den Gemeingebrauch dar (vgl. § 14 Abs. 1 NStrG), sodass die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden, welche zu den Kommunalwahlen 2026 antreten, eine Sondernutzungserlaubnis benötigen. Diese wird für den zuvor genannten Adressatenkreis gemäß § 18 Abs. 1 NStrG, Abschnitt 3.1 Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen (WLSPIWRdErl,NI)⁴ erteilt. Plakate dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften zwei Monate vor dem Wahltag (13.09.2026), also ab dem 13.07.2026, bis

spätestens eine Woche nach dem Wahltag (20.09.2026) bzw. eine Woche nach einem eventuellen Stichwahlwahltag (04.10.2026) aufgehängt werden. Informationsstände dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften zwei Monate vor dem Wahltag (13.09.2026), also ab dem 13.07.2026, bis zum Wahltag bzw. einem eventuellen Stichwahlwahltag (27.09.2026) aufgebaut und betrieben werden.

Zu Nr. 2 und Nr. 4:

Die Allgemeinverfügung ist mit Auflagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu versehen. Das der Stadt Lehrte obliegende Ermessen zur Festsetzung der Auflagen wurde nach § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Mit der Festsetzung der Auflagen wird der Zweck erreicht, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrecht erhalten bleibt und keine Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmende entstehen. Zudem werden die gesetzlichen Grenzen – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – zu den einzelnen Auflagen beachtet.

Die Übermittlung der Kontaktdaten vor Beginn der Plakatierung und das Anzeigen eines Informationsstandes 72 Stunden vor der Durchführung mit den entsprechenden Angaben (vgl. 2.1 und 4.1) sind erforderlich, damit der Stadt Laatzen eine Ansprechperson im Zusammenhang mit der Umsetzung der Auflagen zu 2. und 4. zur Verfügung steht und um zu prüfen, ob das Betreiben eines Informationsstandes in bestimmten Straßen überhaupt möglich ist. Dies könnte insbesondere dann unmöglich sein, wenn eine Baumaßnahme durch die Straßenbaulastträger oder eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis dem entgegensteht. Letzteres ist bei den unter der Auflage 4.4. genannten Bereichen zutreffend, sodass ein Informationsstand zu den dort genannten Zeiten nicht betrieben werden darf. Ferner ist die Auflage geeignet, damit der Stadt Laatzen ein Adressat bekannt ist, sofern bezüglich der Plakatierung die Sicherheit und Leichtigkeit von Verkehrsteilnehmenden gefährdet werden bzw. zu dem Betreiben von Informationsständen Rückfragen bestehen.

Die Einschränkung der Größe der Plakate, der Anzahl an Plakaten pro Laterne sowie der Frequentierung der Aufhängung von Plakaten einer Partei (vgl. 2.2) ist notwendig, um Gefahren für den Fuß- und Radverkehr zu verhindern sowie die Möglichkeit zur Aufhängung von Plakaten für alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden gleichmäßig zu gewährleisten. Bei vergangenen Wahlen konnte beobachtet werden, dass eine Vielzahl an Plakaten an Laternen dazu führte, dass die unteren Plakate durch das Gewicht der darüber hängenden Plakate nach unten verrutschten. Dies führte dazu, dass die Mindesthöhen nicht eingehalten wurden. Das Verwenden von größeren Plakaten als DIN A1 führt dazu, dass durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden nicht alle Laternen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Zudem könnte das Verwenden von größeren Plakaten zu Einschränkungen beim Geh- und Radverkehr führen.

Mit dem Tragen der Verkehrssicherungspflichten durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden (vgl. 2.3) wird sichergestellt, dass Gefahren, die von den von Ihnen aufgehängten Plakaten ausgehen, unverzüglich beseitigt werden.

Die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Verkehrsräumen (vgl. 2.4) ist notwendig, damit diese für den ruhenden und fließenden Verkehr jederzeit erkennbar sind und Verkehrszeichen ihre Wirksamkeit behalten und getroffene Verkehrsregelungen durch alle Verkehrsteilnehmenden eingehalten werden können.

Die Angaben zu den Aufhängehöhen der Plakate (vgl. 2.5) dienen der Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs. Die angegebenen Maße werden analog aus den Regelungen zur Aufhänghöhe von Verkehrszeichen an Geh- und Radwegen der Rn. 42 zu den §§ 39-42 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)⁵ angewendet.

Das Plakatierungsverbot und das Verbot zum Betreiben von Informationsständen an Wahllokalen, Schulen und kommunalen Einrichtungen (vgl. 2.6, 4.5) dient dem gesetzlichen Verbot der Beeinflussung der Wählenden sowie der Wahrung der politischen Neutralität der zuvor genannten Einrichtungen. Insbesondere Wählende sollen am Wahltag vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, ihre Entscheidungsfreiheit bei der Wahl zu beeinträchtigen.

Das Verbot zur Plakatierung an Bäumen (vgl. 2.7) ist zur Verhinderung von dauerhaften Schäden an den Bäumen notwendig. Die Auflage dient daher zum Schutz der Bepflanzung, welche ein Teil des Straßenkörpers darstellt (vgl. § 32 NStrG), vor äußeren Beeinträchtigungen. Das für das Befestigen von Plakaten nur bestimmte Materialien verwendet werden darf, dient dem Schutz der Laternen vor äußeren dauerhaften Beschädigungen.

Die Auflagen zu 2.8 und 4.5 sind geeignet, damit insbesondere aus Gründen der Gefahrenabwehr die Stadt Lehrte Maßnahmen im Einzelfall anordnen kann, auch wenn sie dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen.

Das Freihalten von Rettungswegen, Wasserentnahmestellen o.ä. (vgl. 4.2) dient zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen bzw. der Versorgungsanlagen im Straßenraum. Mit der Auflage wird sichergestellt, dass die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge freigehalten bleibt.

Mit der Abstandsregelung (vgl. 4.3) kann sichergestellt werden, dass die Straßen, Wege, Plätze weiterhin für den Gemeingebrauch nach § 14 Abs. 1 S. 1 NStrG, trotz des Betriebens von Informationsständen, in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Somit ist die Auflage zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden geeignet.

Zu Nr. 5:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§§ 1 Abs. 1 NVwVfG, 43 Abs. 1, 41 Abs. 4 VwVfG). Sie tritt eine Woche nach dem Wahltag, also dem 20.09.2026, außer Kraft. Im Falle einer Stichwahl tritt sie erst eine Woche nach dem Stichwahltag, also am 04.10.2026, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hinweise:

Sofern in dieser Allgemeinverfügung keine weitergehenden Regelungen getroffen wurden findet der Runderlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ (WLSPIWRdErl) vom 20. August 2020 (Nds. MBl. S. 1066) in der zur Zeit der Allgemeinverfügung geltenden Fassung Anwendung. Andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder privatrechtliche Zustimmungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt und sind ggf. gesondert einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach § 33 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)⁶ verboten ist, Plakate aufzuhängen, welche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nach der StVO gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Entstehende Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Plakatierung von Plakaten und dem Betreiben von Informationsständen sind von Ihnen zu beseitigen. Andernfalls stellt dies nach § 69 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)⁷ ein ordnungswidriges Verhalten dar.

Kann eine Auflage aus dieser Allgemeinverfügung nicht eingehalten werden, bedarf es einer gesonderten Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 S. 2 NStrG.

Das Aufstellen von Großwerbetafeln ist von dieser Allgemeinverfügung nicht umfasst. Sofern beabsichtigt wird Großwerbetafeln im Stadtgebiet der Stadt Lehrte aufzustellen, so ist dies per Mail (verkehrsbehoerde@lehrte.de) beim Fachdienst Straßen und Verkehr bis zum **28.06.2026** zu beantragen. Eine Übersicht der Standorte kann Ihnen auf Anfrage zugestellt werden. Sollten Sie darüber hinaus an anderen Standorten im Stadtgebiet der Stadt Lehrte Großwerbetafeln aufstellen wollen, so teilen Sie die Standorte, unter Vorlage eines Lageplans, bei der Antragsstellung mit. Nach Ablauf der Antragsfrist, erhal-

ten Sie seitens der Stadt Lehrte eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Großwerbetafeln.

Die Impressumspflicht nach § 8 Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG)⁸ ist einzuhalten und entsprechende Angaben sind mit zu veröffentlichen.

¹ Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit geltenden Fassung

² Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der derzeit geltenden Fassung

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung

⁴ Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen (WLSPIWRdErl,NI) vom 20. August 2020 (Nds. MBl. S. 1066) in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 23. Januar 2001 in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der derzeit geltenden Fassung

⁷ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit geltenden Fassung

⁸ Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG) vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9) in der derzeit geltenden Fassung

Lehrte, den 09.06.2026

Stadt Lehrte
Im Auftrag
Filzek

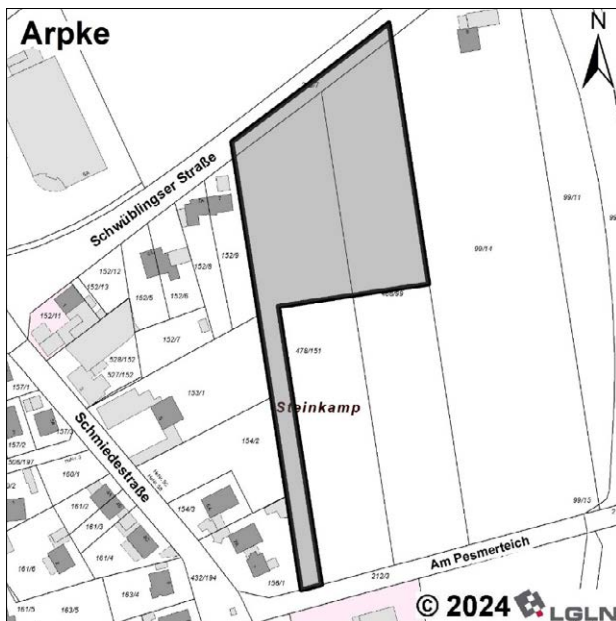
— — —

► **Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ in Arpke**

Beschluss über den Bauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.03.2026 den Bauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ in Arpke als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben. Die Unterlagen werden ergänzend unter <https://www.lehrte.de/staedtebau-und-verkehr/bauleitplanung/b-plaene/> bereitgestellt.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungspla-

nes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ in Arpke und die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lehrte, den 03.06.2026

Stadt Lehrte
Prüße
Der Bürgermeister

Stadt Pattensen

► 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Pattensen (Wasserversorgungsbetriebssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbetriebssatzung vom 14.03.2023 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Pattensen nach der niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung Pattensen“.
- (3) Gegenstand und Aufgabe des Betriebs ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Trinkwasser. Damit einher geht die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der im Versorgungsgebiet liegenden Trinkwasseranlagen (Rohrleitungsnetz, Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen usw.) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Pattensen in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Dem Eigenbetrieb sind zusätzlich die Aufgaben gemäß Katalog Anlage 2 übertragen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG auf Beschluss des Rates weitere Aufgaben übernehmen.
6. Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen nach der Wasserversorgungssatzung,
7. Aufbau und Pflege des Wasserkatasters (GIS-System).

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Personalangelegenheiten**

- (1) Der Eigenbetrieb Wasserversorgung beschäftigt eigenes Personal. Da der Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, gelten seine Beschäftigten als Beschäftigte der Stadt Pattensen. Für die Personalangelegenheiten der Wasserversorgung gelten daher die Vorschriften und Regelungen für Personal der Stadt Pattensen. Personalangelegenheiten werden vom Personalbereich der Stadt Pattensen wahrgenommen.
- (2) Der Stellenplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist Teil des Wirtschaftsplans und wird jedes Jahr mit diesem zusammen beschlossen.
- (3) Einige Aufgaben des Eigenbetriebs werden durch Personal der Stadt Pattensen wahrgenommen. Für diese Stellenanteile wird eine jährliche Personalkostenersatzung an die Stadt Pattensen geleistet.

**Folgende Anlage 2 wird Bestandteil der Satzung:
Anlage 2 zur Wasserversorgungsbetriebsatzung**

Aufgabenkatalog

Dem Eigenbetrieb Wasserversorgung werden auf der Grundlage von § 1, Abs.4, dieser Satzung folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses,
2. Feststellung von Ordnungswidrigkeiten nach der Wasserversorgungssatzung,
3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorgaben der Trinkwasserverordnung einschließlich Genehmigungs- und Förderbescheiden,
4. Stellungnahmen zu Bauleitplanungen oder sonstigen Maßnahmen Dritter,
5. Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs durch Wasserbehörden,

Der Eigenbetrieb sorgt für die ordnungsgemäße technische Betriebsführung und jederzeitige, sichere und hygienisch unbedenkliche Trinkwasserversorgung sowie für eine Werterhaltung des Trinkwassersystems. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, Trinkwasseranlagen im Rahmen des von der Stadt vorgegebenen Zeitplanes zu erstellen. Dies gilt insbesondere für Erschließungsgebiete sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Straßenerneuerung.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pattensen, den 29.04.2026

Stadt Pattensen
Schumann
Die Bürgermeisterin

- - -

